

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 320/2004

Sitzung vom 15. September 2004

1405. Dringliche Anfrage (Autofrei von Zürich bis Rapperswil am 26. September 2004 für den «slowUp 2004»)

Die Kantonsräte Adrian Bergmann, Meilen, Dr. Beat Walti, Erlenbach, und Luzius Rüegg, Zürich, haben am 23. August 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 26. September 2004 findet gemäss Presseberichten die Veranstaltung «slowUp 2004» statt.

Wir bitten den Regierungsrat, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche kantonale Direktion ist zuständig für die Behandlung dieses Gesuches?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass für solche politischen Anlässe eine der wichtigsten Verkehrsachsen des Kantons Zürich einfach so gesperrt werden kann/soll/muss?
3. Welche Forderungen stellt der Regierungsrat in grundsätzlicher Weise, um derartigen Gesuchen stattzugeben? In diesem Zusammenhang wird um eine detaillierte Liste der materiellen und formellen Anforderungen gebeten.
4. Der Kanton Zürich verwendet Jahr für Jahr 10 Millionen für die Fertigstellung des Velonetzes. Zieht der Regierungsrat die Möglichkeit in Betracht, dass solche Events auch auf Velowegen stattfinden können?
5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass es sich bei den Organisatoren und dem Event um eine politische Veranstaltung zur Verhinderung des motorisierten Verkehrs handelt? Ist er bereit, Sachen im öffentlichen Gemeingebrauch, finanziert ausschliesslich mit öffentlichen Mitteln, für die Ausübung solcher Veranstaltungen auch in Zukunft zur Verfügung zu stellen?
6. Teilt der Regierungsrat die politischen Ziele von «slowUp»?
7. Inwiefern findet das Recht der Bürger nach freier Wahl der Verkehrsmittel Berücksichtigung in der Interessenabwägung beim Entscheid des Regierungsrates?
8. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die durch die Sperrung der Seestrasse an einem Tag anfallen:
 - a) für den Kanton Zürich
 - b) für die Gemeinden

9. Für die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs darf eine Benutzungsgebühr verlangt werden. Wird eine solche verlangt, in welcher Höhe und insbesondere, deckt diese die anfallenden direkten und indirekten Kosten der Strassensperrung?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Adrian Bergmann, Meilen, Dr. Beat Walti, Erlenbach, und Luzius Rüegg, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Idee der slowUp-Veranstaltungen stammt aus Deutschland. Seit rund vier Jahren (erstmalig im Sommer 2000 in Murten) werden derartige Anlässe auch in der Schweiz, teilweise grenzüberschreitend, als regionale autofreie Tage veranstaltet. Am 26. September 2004 soll nun erstmalig auch im Raum Zürichsee ein slowUp-Anlass durchgeführt werden.

Zu Frage 1:

Der Anlass als solcher bedarf keiner kantonalen Bewilligung. Hingegen liegt die Zuständigkeit für die Verfügung von vorübergehenden Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen im Zusammenhang mit Veranstaltungen bei der Direktion für Soziales und Sicherheit.

Zu Frage 2:

Am 5. August 2004 ging bei der Kantonspolizei Zürich ein Gesuch des Organisationskomitee slowUp Zürichsee ein, worin um die Sperrung der Seestrasse (Hauptstrasse Nr. 17) zwischen der Bellerive-/Kreuzstrasse in Zürich und der Kantonsgrenze in Hombrechtikon für den motorisierten Verkehr am Sonntag, 26. September 2004, von 09.00 bis 18.00 Uhr, nachgesucht wurde. An diesem Tag soll auf der Seestrasse ein Anlass der Human Powered Mobility (Mobilität mit eigener Muskelkraft) stattfinden. Bei der Prüfung des Gesuches durch die Kantonspolizei Zürich geht es nicht um eine politische Beurteilung des Unterfangens. Geprüft werden einzig verkehrstechnische Aspekte; in diesem Fall unter Einbezug des Nachbarkantons St. Gallen und der zehn betroffenen Zürcher Seegemeinden. Die Kantonspolizei Zürich verlangt, dass alle betroffenen Gemeinden die Veranstaltung gutheissen, andernfalls wird eine Sperrung der Seestrasse nicht bewilligt. Bei der Kantonspolizei Zürich ist bis zum 6. September 2004 von drei Gemeinden (Stäfa, Hombrechtikon und Meilen) die Bewilligung der Veranstaltung eingegangen; die Zustimmung der übrigen Gemeinden ist bei der Kantonspolizei noch ausstehend.

Zu Frage 3:

Die vorübergehende Sperrung einer Hauptstrasse für derartige Veranstaltungen erfolgt in der Regel nur im Einverständnis mit den Gemeinden, in denen der Anlass stattfinden soll. Durch die Verkehrspolizei werden die verkehrlichen Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete, das Strassennetz und den öffentlichen Verkehr geprüft. Auflagen an die Veranstalter sind die Vorlage eines Konzeptes für Schutz und Rettung, die Regelung der Privatzufahrten für Betriebe und Anwohner, die Anpassungen des Verkehrsregimes im Bereich von Lichtsignalanlagen, die Verkehrsregelung mit Verkehrsposten, die Gewährleistung des Versicherungsschutzes und eine ausreichende Verkehrsinformation für die Verkehrsteilnehmer.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich ist ein derartiger Anlass auch auf Rad- und Gehwegen sowie auf kommunalen Sammel- und Erschliessungsstrassen denkbar.

Zu Frage 5:

Die Trägerschaft setzt sich aus der Gesundheitsförderung Schweiz, Energie Schweiz, Verkehrs-Club der Schweiz, Schweiz Tourismus und Veloland Schweiz zusammen. Die Förderung des Langsamverkehrs liegt gesamtschweizerisch im Trend und ist auch Bestandteil des Gesamtverkehrskonzeptes im Kanton Zürich. Auch künftige Gesuche wären nach den oben erwähnten Kriterien zu prüfen. Für öffentliche Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen gilt dies gleichermassen, wie das Beispiel des im letzten Jahr durchgeführten Albisbergrennen deutlich macht.

Zu Frage 6:

Die Organisatoren beabsichtigen mit diesem Volksanlass eine gesunde, kostengünstige Fortbewegung und Freizeitgestaltung zu propagieren. Die Beurteilung der oben erwähnten Kriterien durch die zuständige Behörde erfolgt im Übrigen unabhängig davon, welche Haltung die Mitglieder des Regierungsrats gegenüber den Zielen der Veranstaltung einnehmen.

Zu Frage 7:

Die Prüfung der Gesuche für vorübergehende Strassensperrungen erfolgt immer in Abwägung der Bedeutung des Anlasses und der allfälligen örtlichen, zeitlichen und streckenbezogenen Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer.

Zu Frage 8:

In jedem Fall muss sich der Veranstalter mit dem Strasseneigentümer absprechen. Der Betrag für die vorübergehende Signalisation einer allfälligen Schliessung der rechtsufrigen Seestrasse lässt sich nicht genau beziffern. Dem kantonalen Tiefbauamt fallen Kosten von rund Fr. 500 bis Fr. 1000 an, falls das Abspermaterial vom Kanton zur Verfügung

gestellt wird. Diese Kosten und allfällige Personalkosten werden direkt dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Kostenfolge für die Signalisation auf den angrenzenden Gemeindestrassen wird unterschiedlich geregelt, teilweise gehen die Kosten zu Lasten des Veranstalters und teilweise übernimmt die jeweilige Gemeinde die Kosten. In jedem Fall trägt der Veranstalter die Kosten für die Anpassung der Steuerung bei Lichtsignalanlagen und für den Einsatz von Verkehrsposten, wenn dies notwendig wird.

Zu Frage 9:

Für sportliche (Züri-Marathon, Ironman, Zürimetzgete usw.) oder kulturelle Veranstaltungen werden keine Benützungsgebühren in Rechnung gestellt. Selbst für Anlässe mit gewerblichem Zweck (Wetziker Chilbi, Vollsperrung der Rapperswilerstrasse für drei Tage, Grüniger Frühlings- und Herbstmarkt, Vollsperrung der Stedtliadurchfahrt für jeweils drei Tage) wurden bisher keine Benützungsgebühren erhoben, obwohl dies nach Ziffer 2.2 des Anhangs zur Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (LS 700.3) möglich wäre (vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art). Für eine nur vorübergehende Inanspruchnahme ohne gewerbliche Zwecke ist eine Benützungsgebühr in der Sondergebrauchsverordnung nicht vorgesehen. Wie bereits erwähnt werden die dem Tiefbauamt anfallenden Kosten nicht über Benützungsgebühren, sondern direkt nach Aufwand verrechnet (vgl. § 4 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966; LS 682).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi